



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Postmerkbuch für den Schulunterricht

Deutsches Reich / Reichspostministerium

Berlin, 1937

5. Höchst- und Mindestmaße

[urn:nbn:de:hbz:466:1-76252](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-76252)

muß dies stets geschehen. Das wird leider immer wieder versäumt. Die Absenderangabe ist aber unbedingt erforderlich, weil sonst die Post, wenn die Sendungen aus irgendeinem Grunde nicht zugestellt werden können, zur Feststellung des Absenders die Sendungen amtlich öffnen muß. Sind die Absender auch dadurch nicht zu ermitteln, so müssen die Sendungen nach einer bestimmten Aufbewahrungsfrist vernichtet werden. Millionen solcher unanbringlichen Postsendungen fallen jährlich diesem Schicksal anheim. Die Absender glauben dann gewöhnlich, ihre Sendungen seien bei der Post verlorengegangen; dabei haben sie selbst der Post die Rückgabe unmöglich gemacht.



Öffnen nicht zustellbarer Briefe zur Ermittlung des Absenders oder Empfängers.

Die Absenderangabe soll auf der Rückseite (Muster 2) oder auf dem linken Drittel der Vorderseite der Briefumschläge usw. (Muster 1, 4 und 5) angebracht werden. Bei Postkarten soll sie in der linken oberen Ecke stehen (Muster 3).

4. Das **Höchstgewicht** beträgt im inneren deutschen Dienst für Briefe, Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen 500 g, für Briefpäckchen 1 kg, Päckchen 2 kg, Blindenschriftsendungen 5 kg, Postgüter 7 kg und Pakete 20 kg.

5. Als **Höchst- und Mindestmaße** sind vorgeschrieben:

- a) für Postkarten und Drucksachen in Kartenform höchstens $14,8 \times 10,5$ cm und mindestens $10,5 \times 7,4$ cm;
- b) für andere Brieffsendungen, also Briefe, übrige Drucksachen, Warenproben, Päckchen usw., in rechteckiger Form höchstens: Länge, Breite und Höhe zusammen 90 cm, größte Länge jedoch nicht mehr als 60 cm, mindestens $10,5 \times 7,4$ cm;

- e) für die andern Brieffendungen in Rollenform höchstens: Länge und zweifacher Durchmesser zusammen 100 cm, Länge jedoch nicht über 80 cm; mindestens: Länge 10,5 cm und Durchmesser 2 cm.

6. Freimachung und Gebühren. Die Regel bildet bei allen Postsendungen die Freimachung durch den Absender; wenn nicht besondere Gründe vorliegen, wird man stets dem Empfänger die Zahlung der Gebühren ersparen. Im Inlandsdienst dürfen gewöhnliche und eingeschriebene Briefe und Postkarten ohne Nachnahme sowie Pakete und Postgüter nichtfreigemacht abgesandt werden. Alle andern Postsendungen sind freigemacht einzuliefern. Im Auslandsdienst sollen alle Sendungen vollständig freigemacht werden. Gewöhnliche Briefe und Postkarten nach dem Ausland werden zwar auf Verlangen auch abgesandt, wenn sie nicht- oder unzureichend freigemacht sind, dann muß der Empfänger aber die doppelten Gebühren zahlen. Diese fließen dann der fremden Verwaltung zu, so daß der Deutschen Reichspost trotz ihrer Leistung die ihr zustehenden Einnahmen entgehen.

Die Höhe der einzelnen Gebühren ersieht man aus der Gebührenübersicht im Schaltervorraum oder aus dem am Schalter für 10 *Rpf* erhältlichen Postgebührenheft, oder man erfragt sie beim Schalterbeamten.

7. Von der Postannahme ausgeschlossen sind vor allem Sendungen, deren Außenseite oder sichtbarer Inhalt unsittlich ist oder gegen die Gesetze usw. verstößt, ferner alle Sendungen mit feuergefährlichen Gegenständen

